

RS UVS Kärnten 1993/09/22 KUVS- 1269/1/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.1993

Rechtssatz

Eine Berufung des Inhaltes:

"An Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg. Betrifft:

Einspruch!! gegen diese Bescheide., ja ist denn so was möglich, das ist eine Ausbeutung, keine Strafe, das hat mit Demokratie wohl nichts mehr zu tun.

ist keine formgerechte Berufung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at